

Der Rat beschließt die nachstehende Geschäftsordnung des Jugendstadtrats der Stadt Bergneustadt.

„Geschäftsordnung des Jugendstadtrates der Stadt Bergneustadt

Präambel

- (1) Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte unserer Gesellschaft.
- (2) Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Umgebung durch eigenverantwortliches Handeln zu gestalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt Bergneustadt beteiligt werden, d. h., dass alle politischen Gremien den Jugendstadtrat in ihre Beratungen einbeziehen.
- (3) Der Jugendstadtrat soll
 - (a) die Interessen sämtlicher Bergneustädter Kinder und Jugendlichen vertreten;
 - (b) die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen von Politik und Verwaltung ermöglichen und sicherstellen;
 - (c) zur politischen Aufklärung beitragen;
 - (d) tragende Verbindung zwischen der Erwachsenen- und der Jugendwelt sein und diese ausbauen.
- (4) Die des Jugendstadtrates berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die des Jugendstadtrates streben das Herbeiführen von demokratischen Kompromissen an, die dem Wohl der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bergneustadt dienen.
- (5) Die Stadtverwaltung Bergneustadt und die Gremien des Stadtrates unterstützen den Jugendstadtrat nach bestem Wissen und Gewissen. Als Grundlage gilt die Handlungsempfehlung für Kommunen „Mehr Partizipation wagen“ der Bertelsmann Stiftung.
- (6) Die des Jugendstadtrates sind Vertreter der gesamten Bergneustädter Jugend, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (7) Der Jugendstadtrat darf nicht parteipolitisch oder religiös gebunden sein.
- (8) Es dürfen keine Jugendlichen wegen deren Nationalität, Religion, Hautfarbe, Rasse oder sozialer Herkunft von der Teilnahme am Jugendstadtrat ausgeschlossen werden.
- (9) Der Jugendstadtrat entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über Sponsoring und Werbeaktionen.

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Jugendstadtrates ist es, Kinder- und Jugendpolitik in die Hände der Betroffenen zu legen. Der Jugendstadtrat wird versuchen, Bergneustadt nach bestem Wissen und Gewissen zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt zu gestalten und als Vorbild zu dienen.
- (2) Der Jugendstadtrat nimmt die Anregungen und Wünsche der Bergneustädter Kinder und Jugendlichen entgegen. Im Jugendstadtrat sollen Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden, die in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung umgesetzt oder dem Rat oder den zuständigen Fachausschüssen zugeleitet werden. Im Rahmen eigener Finanzmittel können Maßnahmen bzw. Projekte durchgeführt werden.
- (3) Der Jugendstadtrat wird bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Jugendstadtrat setzt sich aus 22 demokratisch gewählten n zusammen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Abgeordneten rückt der oder die Bewerber/-in nach, der/die im Wahlergebnis die nächst höchste Stimmzahl erhalten hat.

§ 3

Wahl der Parlaments

- (1) Der Jugendstadtrat wird von den wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt.
- (2) Wer am Stichtag 01.09.10 12 Jahre alt und nicht älter als 21 ist, darf an der Wahl aktiv teilnehmen (aktives Wahlrecht). Für die Kandidatur gilt dieselbe Altersbeschränkung (passives Wahlrecht).
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit übt der/das bisherige Jugendstadtrat seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendstadtrates aus.

§ 4

Wahlmodus

Es gilt die vom Rat der Stadt Bergneustadt am 15.09.2010 verabschiedete

Wahlordnung.

§ 5

Sprecher und ihre Aufgaben

- (1) In der ersten Sitzung des Jugendstadtrates werden drei gleichberechtigte SprecherInnen durch die gewählt. Diese bilden das Sprecherteam. Sie bereiten in wöchentlichen Treffen die Sitzungen vor, laden ein und leiten sie. Im Sprecherteam müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- (2) Das Sprecherteam kann durch eine 2/3 Mehrheit einzeln oder gesamt abgewählt werden. Jeder Abgeordnete kann einen solchen Antrag stellen. In der gleichen Sitzung finden entsprechende Neuwahlen statt.
- (3) Sondersitzungen können mit einer Frist von 7 Tagen durch die drei Sprecher einberufen werden. Eine Sondersitzung muss einberufen werden, wenn zehn Abgeordnete dafür sind.
- (4) Einer der Sprecher führt eine Rednerliste. Er ruft die Redner der Reihe nach auf. Ein Wortbeitrag muss durch Handzeichen angemeldet werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Jeder Abgeordnete/Parlamentarier muss bei einer Sitzung den Anderen ausreden lassen, egal ob ihm seine Meinung zum Thema passt oder nicht.
- (2) Im Jugendstadtrat hat jede/r Abgeordnete eine Stimme. Angenommen wird der Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat. Sie gilt dann als Meinung des Jugendstadtrates. Bei Gleichstand der Stimmen erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Der Jugendstadtrat arbeitet mit einer Tagesordnung. Es gibt einzelne TOP's (Tagesordnungspunkte), die der Reihe nach besprochen werden. Jeder TOP wird zu Ende besprochen, damit die Abgeordneten nicht über mehrere Themen gleichzeitig diskutieren.
- (4) Ist ein TOP zu Ende besprochen, wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern notwendig. Sobald ein Abgeordneter eine geheime Wahl beantragt, ist dem zu folgen.
- (5) Jeder Abgeordnete/Parlamentarier verpflichtet sich zur Teilnahme an den Sitzungen. Bei Verhinderung informiert er die Sprecher/-in oder Berater/-in. Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 (8) aller Abgeordneten anwesend ist.

§ 7

Sitzungen

- (1) Das Sprecherteam beruft die Sitzungen des Jugendstadtrates mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen ein. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Es sollten mind. 5 Sitzungen im Jahr durchgeführt werden.
- (2) Vertreter der Stadtverwaltung und der Fraktionen sind bei den Sitzungen des Jugendstadtrates anwesend, können also direkt zu den einzelnen Themen und Problemen befragt werden.
- (3) Themen, Ideen, Anregungen und Probleme, die in der nächsten Sitzung besprochen werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vorher von den Abgeordneten bei den Sprechern als Antrag eingereicht werden. Diese müssen sie auf die Tagesordnung setzen. Die Sprecher können in dringenden Fällen auch kurzfristig Anträge auf die Tagesordnung setzen.
- (4) Für Angelegenheiten die ein/e Abgeordnete/r nicht öffentlich sagen möchte, oder die in einer Sitzung nicht mehr besprochen werden können, gibt es die Zettelbox. Diese verwalten die Berater/innen.
- (5) Ein Vertreter der Stadtverwaltung übernimmt die Protokollführung und sendet das Protokoll den Abgeordneten zu. Diese und Berichte der Stadtverwaltung sollen dem Jugendstadtrat helfen zu prüfen, ob seine Ideen und Vorstellungen berücksichtigt wurden. Die Verwaltung informiert den Jugendstadtrat auch über alle gesetzlichen und behördlichen Veränderungen, die die Kinder und Jugendlichen in Bergeunstadt berühren.
- (6) Die Sitzungen des Jugendstadtrates sind öffentlich.
- (7) An öffentlichen Stadtratssitzungen sollte mindestens ein Sprecher des Jugendstadtrates teilnehmen, der auf Nachfrage des Stadtrates die Meinung des Jugendstadtrates vertreten kann. Der Jugendstadtrat wählt Vertreter/-innen, die den Jugendstadtrat in den relevanten Ausschüssen vertreten.
- (8) Die Beschlüsse des Jugendstadtrates sind den zuständigen Gremien vorzulegen. Über die Ergebnisse ist dem Jugendstadtrat zeitnah zu berichten.
- (9) Die ehrenamtlichen Parlamentarier erhalten für ihre Aufwendungen eine Pauschale pro Teilnahme an einer Sitzung des Jugendstadtrates, wenn der Stadtrat dafür Mittel zur Verfügung stellt.

§ 8

Projektgruppen

- (1) Zu den speziellen Themen können Projektgruppen gebildet werden, die sich unabhängig vom Jugendstadtrat treffen. Alle Jugendlichen können daran teilnehmen. Die Treffen der Projektgruppen sind öffentlich.
- (2) In jeder Projektgruppe wird ein Sprecher gewählt, der die Ergebnisse in den Sitzungen des Jugendstadtrates vorträgt. Der Sprecher muss ein Wahlberechtigter sein.
- (3) Über Anträge der Projektgruppen wird im Jugendstadtrat abgestimmt.

§ 9

Sonstiges

- (1) Satzungsänderungen kann jeder Abgeordnete beantragen. Sie erfordern eine 2/3 Mehrheit.
- (2) Gäste sind Zuhörer. Sie können Rederecht beantragen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Wahlberechtigte können Anträge direkt an den/das Jugendstadtrat richten.“